



LANDSCHAFTSQUALITÄTS- PROJEKT NECKERTAL 2014 - 2021

Gemeinden Hemberg, Neckertal, Oberhelfenschwil

Informationsbroschüre, 2. Auflage, April 2015

INHALT

Inhalt.....	1
Landschaftsziele im Neckertal	4
Massnahmen- und Beitragskonzept	4
Anmeldung	5
Beratung und Erfassung	5
Einmalige Massnahmen.....	6
LQB-Vertrag	6
Beitragsauszahlung und Kontrolle	6
Massnahmenkatalog	7
Beiträge Beispielbetrieb	7
Massnahmen Heimbetriebe	8
M1 Einheimische Feldbäume.....	8
M2 Baumgruppen.....	9
M3 Einzelsträucher, Wildbeeren	9
M4 Hecken, Feld-, Ufergehölze	10
M5 Hochstammobstbäume	10
M6 Lebhäge	11
M7 Waldrandpflege und Verhindern von Waldeinwuchs.....	11
M8 Waldweiden	12
M9 Weidepflege an Hanglagen	12
M10 Blumenstreifen und -fenster	13
M11 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen.....	13
M12 Steinhaufen als Trockenbiotope	14
M13 Stehende Kleinstgewässer	14
M14 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	15
M15 Geologische Formationen sichtbar machen	15
M16 Attraktive Gestaltung des Hofareals.....	16
M17 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	17
M18 Holzlattenzäune.....	17
M19 Holz-, Beton und Natursteinbrunnen.....	18
M20 Umgebungspflege von Bienenhäuschen	18
M21 Umgebungspflege von Streuhütten.....	19
M22 Erstellen von traditionellen Tristen.....	19

Massnahmen Sömmerungsbetriebe	20
M23 Attraktive Alpsiedlungen	20
M24 Waldweiden im Sömmerungsgebiet.....	21
M25 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	21
M26 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern.....	22
M27 Auszäunen von Wanderwegen	22
M28 Gemischte Herden	23
M29 Trockensteinmauern.....	23
M30 Holzlattenzäune.....	23

ABKÜRZUNGEN

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen
BFF	Biodiversitätsförderflächen (bisher ökologische Ausgleichsflächen)
BHD	Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser auf Brusthöhe, ca. 130 cm ab Boden)
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
ha	Hektare
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
NST	Normalstösse

LANDSCHAFTSZIELE IM NECKERTAL

Die lebendige und vielfältige Landschaft im hügeligen Neckertal mit ihrem typischen Mosaik aus Offenland, Wald und Streusiedlungen wird von den Einwohnern und Erholungssuchenden besonders geschätzt und soll erhalten werden. Die Landwirtschaft trägt mit einer vielfältigen und nachhaltigen Bewirtschaftung, der Pflege der prägenden natürlichen Strukturen wie Obstbäume, Lebhäge, Hecken und Feldgehölze massgeblich dazu bei. Mit dem Landschaftsqualitätsprojekt können die Neckertaler LandwirtInnen nun Landschaftsqualitätsbeiträge für ihre Leistungen zugunsten der Landschaft erhalten.

Insbesondere an eher abgelegenen und schwer zu bewirtschaftenden Standorten steht der Erhalt der Landwirtschaftsflächen durch Verhinderung der Verbuschung sowie die Pflege der vorhandenen Strukturelemente und der besonders wertvollen Lebensräume wie Moore, magere Weiden und Trockenstandorte im Vordergrund.

Weite Teile des Neckertals sind kleinflächig gekammert und bieten eine mittlere Strukturvielfalt. Für diese Gebiete ist die Erhaltung der Vielfalt und die qualitative Aufwertung der Strukturelemente und Grünflächen prioritär. Die Waldränder und andere Gehölze sollen strukturreich, abgestuft und vielfältig sein.

In Gebieten mit intensiver Landwirtschaft und wenigen Strukturen soll die Neuschaffung von Strukturen an geeigneten Stellen und Randlagen, die der rationellen Bewirtschaftung kaum im Wege stehen, gefördert werden.

Gut erhaltene Dörfer und Streusiedlungen werden als zentraler Teil der Neckertaler Kulturlandschaft wahrgenommen. Damit ist ebenfalls die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Bäumen und Gärten verbunden.

Die Landschaftsziele zeigen auf, welche Landschaftselemente für das Neckertal typisch sind und daher mit der nachfolgenden Auswahl von Massnahmen gefördert werden sollen. Der vollständige Projektbericht mit sämtlichen Zielen und Herleitungen kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St.Gallen (LWA) heruntergeladen werden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge bestehen aus Beiträgen für einmalige und jährlich wiederkehrende Massnahmen sowie aus dem jährlichen Grundbeitrag.

Beitrag für einmalige Massnahmen	Neuanlage oder Aufwertung (z.B. Pflanzung eines Baums, Anlage eines Tümpels) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Beitrag für wiederkehrende Massnahmen	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z.B. bestehender Baum) Jährliche Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen
Grundbeitrag	Anreiz zur Teilnahme am Projekt und Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen Jährlicher Beitrag, Berechnung nach untenstehender Tabelle

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren **Grundbeitrag**. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs¹ ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen ²	Anzahl unterschiedliche Massnahmen	Grundbeitrag (jährlich) Stufe	
bis Fr. 60.-/ha LN, bis Fr. 40.-/NST	ab 2 versch. Massnahmen	Fr. 10.- / ha LN, Fr. 5.- / NST	1
ab Fr. 60.-/ha LN, ab Fr. 40.-/NST	ab 3 versch. Massnahmen	Fr. 40.- / ha LN, Fr. 25.- / NST	2
ab Fr. 160.-/ha LN, ab Fr. 100.-/NST	ab 4 versch. Massnahmen	Fr. 60.- / ha LN, Fr. 40.- / NST	3

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen & Grundbeitrag) sind *pro Betrieb* auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Einmalige Massnahmen sind von dieser Grenze ausgenommen. Zudem sind die Mittel für LQB pro Projekt begrenzt. Die Trägerschaft ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

¹ Nur für Flächen im Projektgebiet

² Summe der Beiträge für wiederkehrende Massnahmen geteilt durch die LN resp. NST des Betriebs im Projektgebiet

ANMELDUNG

Alle direktzahlungsberechtigten Heim- und Sömmerungsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinden Hemberg, Neckertal, Oberhelfenschwil) können am Landschaftsqualitätsprojekt Neckertal mitmachen. Beiträge können allerdings nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen im Perimeter ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die dieses Jahr neu am Projekt teilnehmen wollen, melden sich bis **15. Mai 2015** mit dem Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle des LQP Neckertal an (Kontaktangaben vgl. folgende Seite). Neuanmeldungen sind auch in den Folgejahren möglich, sofern die Projektmittel ausreichen. Pro Betrieb wird einmalig eine **Eintrittspauschale** von Fr. 250.- sowie ein jährlicher Mitgliederbeitrag von Fr. 70.- für die Beteiligung an den Projektkosten während der Umsetzung und für den Schlussbericht erhoben. Zusätzlich fallen Kosten für die Beratung und Erfassung an.

Termine	2015	Folgejahre
Erstanmeldung Betriebe, Nachmeldung Massnahmen	Bis 15. Mai	Strukturdaten-erhebung
Erfassung Massnahmen, Abschluss Vereinbarung	Mai - Juli	Frühling
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherte einmalige Massnahmen, Meldung ausgeführte Massnahmen (Abrechnung)	Ab Zusicherung im Herbst bis im folgenden August	

BERATUNG UND ERFASSUNG

Nach der Anmeldung vereinbart eine Beratungsperson einen Termin mit Ihnen, um Sie über Ihre Möglichkeiten im Rahmen der LQB sowie in Kombination mit anderen Beitragsarten zu beraten und die Massnahmen zu erfassen.

Der Zeitaufwand für die Beratung und Erfassung ist abhängig von Ihrer Vorbereitung sowie von der Anzahl angemeldeter Massnahmen. Er wird auf rund 1 bis 3 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Bewirtschafters. Es wird mit einem Tarif von Fr. 108.- pro Stunde abgerechnet. Für die Vor- und Nachbereitung durch den Erfasser wird pro Betrieb 30 Min. verrechnet. So ergeben sich inkl. der Eintrittspauschale rund Fr. 400.- bis 650.- Einstiegskosten pro Betrieb.

Um den Aufwand und die Kosten für die Beratung und Erfassung möglichst tief zu halten, können Sie sich **vorbereiten**, indem Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste eintragen. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Weitere Grundlagen wie Ihr Flächenverzeichnis können Sie dem Agriportal entnehmen (www.agriportal.sg.ch/). Bei der Anmeldung von Feldbäumen (M1) ist es wichtig zu wissen, in welche Grössenklasse sie fallen. Bei unklaren Exemplaren ist es daher sinnvoll, vorgängig den Stammumfang auf Brusthöhe zu messen. Grenzstrukturen wie Lebhäge, Holzlattenzäune und Trockenmauern können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltungspflicht angemeldet werden. Fehlt eine solche Regelung, ist eine vorgängige Absprache mit dem Nachbarn empfehlenswert. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Beratungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Beratungsgespräch zu klären.

Pro **Sömmerungsbetrieb** (eigene Betriebsnummer) wird der Alpverantwortliche zum Erfassungstermin eingeladen und ist für die Vorbereitung zuständig. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine elektronische Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Verwenden Sie dazu bitte die Karte, die Sie vom LWA für die Anmeldung der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet erhalten haben. Wer noch keine solche Karte besitzt, kann sie mit der Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- bestellen (Anmeldeformular).

EINMALIGE MASSNAHMEN

Neben der Erfassung vorhandenen, wiederkehrenden Massnahmen können Sie beim Beratungsgespräch einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragen. Diese Interessensbekundungen werden anschliessend durch die Projektträgerschaft und teilweise durch den Förster in Bezug auf die Projektziele überprüft. Da die Projektmittel für LQB beschränkt sind, können nicht alle einmaligen Massnahmen bereits im ersten Jahr umgesetzt werden. Die Trägerschaft gibt den Bewirtschaftern deshalb jährlich gestaffelt einmalige Massnahmen zur Umsetzung frei. Die betroffenen Bewirtschafter werden jeweils im Herbst informiert und können die zugesicherten Massnahmen bis im folgenden Sommer ausführen. Vor der Bestätigung durch die Trägerschaft umgesetzte Massnahmen werden nicht unterstützt. Bis im folgenden August müssen die ausgeführten einmaligen Massnahmen der Trägerschaft gemeldet werden (teilweise mit Abrechnung), damit die Auszahlung im November erfolgen kann.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

LQB-VERTRAG

Um LQB zu erhalten, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt bei der Erfassung erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen. Sie haben nach dem Gespräch rund 2 Wochen Zeit, die vereinbarten Massnahmen zu überdenken, sie allenfalls anpassen zu lassen und den Vertrag anschliessend unterzeichnet der Geschäftsstelle des LQP Neckertal einzureichen. Die Trägerschaft und das LWA prüfen den Vertrag und können nötigenfalls Bereinigungen vornehmen. Der Vertrag und die zugehörige Massnahmenliste sind gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2021, also maximal 8 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Die angemeldeten Massnahmen werden mindestens bis Ende der Vertragslaufzeit erhalten und gemäss den Anforderungen im Massnahmenkatalog gepflegt. Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende angemeldete Bäume oder Sträucher im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt werden.

Einzelne Massnahmen können also nicht wieder abgemeldet werden. Bei ausreichendem Projektbudget können Sie jedoch auch in den Folgejahren nach der Projektanmeldung neue Massnahmen nachmelden.

BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis 15. Mai 2015 neu anmelden, erhalten diesen November erste LQB. Es wird empfohlen, die Eintrittspauschale und die Erfassungskosten von der ersten Beitragsauszahlung abziehen zu lassen, um die administrativen Aufwände für die Trägerschaft tief zu halten. Dazu ist Ihre Zustimmung bei Vertragsabschluss nötig.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

Kontakte und Anmeldung

Geschäftsstelle u. Ansprechperson Verein LQP Neckertal (Vorschlag)	Roger Scherrer GS Projekte AG Dorf 10b 9127 St. Peterzell 071 377 12 12 079 437 81 82 Fax: 071 377 13 83 scherrer@giezendanner.com
--	--

Weitere Mitglieder Vorstand (Vorschlag)	Mathias Jud, Neckertal Stefan Kunz, Hemberg Bruno Schweizer, Brunnadern
---	---

Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11, 9230 Flawil 058 228 24 95 nicole.inauen@lzsg.ch
------------------------------	--

MASSNAHMENKATALOG

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den einzelnen Massnahmen, den Anforderungen, Beiträgen und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen.

Die Massnahmen auf S. 8 - 19 sind für Heimbetriebe anwendbar. Für Alpbetriebe gelten die Massnahmen auf S. 20 - 23.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, die die Erfassung mit Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog des Landwirtschaftsamtes mit allen Detailregelungen ausgestattet sein. Für interessierte Landwirte ist der ausführliche Massnahmenkatalog auf der Internetseite des LWA zu finden (ab Ende April).

BEITRÄGE BEISPIELBETRIEB

Heimbetrieb von Herrn Muster:

Milchbetrieb, 10 Hektare LN, 3 ha Wald, möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen). Seine Beitragsobergrenze für LQB beträgt jährlich Fr. 360.- / ha LN x 10 ha LN = Fr. 3'600.-

Massnahmen	Beitrags- ansatz	Beitrag
25 Hochstammobstbäume	10 Fr. / Stk.	250 Fr.
2 Feldbäume mit Stammumfang > 80 cm	45 Fr. / Stk.	90 Fr.
12 Aren Hecke mit BFF Q1 (neben LQB erhält diese Hecke 30 Fr./a BFF)	5 Fr. / a	60 Fr.
Attraktive Gestaltung des Hofareals. 3 Elemente: - Bauerngarten - Freilaufstall - Markanter Hofbaum	100 Fr. / Stk.	300 Fr.
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen (Summe)		700 Fr.
Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)		70 Fr. / ha LN
Grundbeitrag (40 Fr. /ha LN x 10 ha LN)		400 Fr.
Einmalige Massnahmen		0 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		1100 Fr.

MASSNAHMEN HEIMBETRIEBE

M1 EINHEIMISCHE FELDBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Neckertaler Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen entfalten sie eine besondere landschaftliche Wirkung.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obstbäume)

Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>)

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste unten):

Nach Aufwand, bis Fr. 250.- pro Baum

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 25.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)

Fr. 45.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)

Fr. 75.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

Bonus (+25%) für markante Hofbäume (sofern nicht unter M16 angemeldet) oder Bäume auf Kuppen

BAUMARTENLISTE FÜR NEUPFLANZUNGEN:

Name Latein	Name Deutsch
<i>Abies alba</i>	Tanne
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Weisserle
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus silvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Pinus cembra</i>	Arve

Name Latein	Name Deutsch
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldföhre
<i>Pinus strobus</i>	Strobe
<i>Populus alba</i>	Weisspappel
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Populus x canescens</i>	Graupappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

M2 BAUMGRUPPEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen Einzelbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die Nutzung unter dem Baum, welche Wiese oder Weide ist.



ANFORDERUNGEN

Baumgruppen von zwei bis fünf einheimischen Feldbäumen (keine Obstbäume), die näher als 10 m zueinander stehen.

Zwei bis maximal 5 Bäume anrechenbar.

Keine Hecke oder Wald, ohne Gehölz als Unterwuchs sondern Wiese/Weide als Nutzung unter den Bäumen.

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>)

BEITRÄGE

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste S. 8):

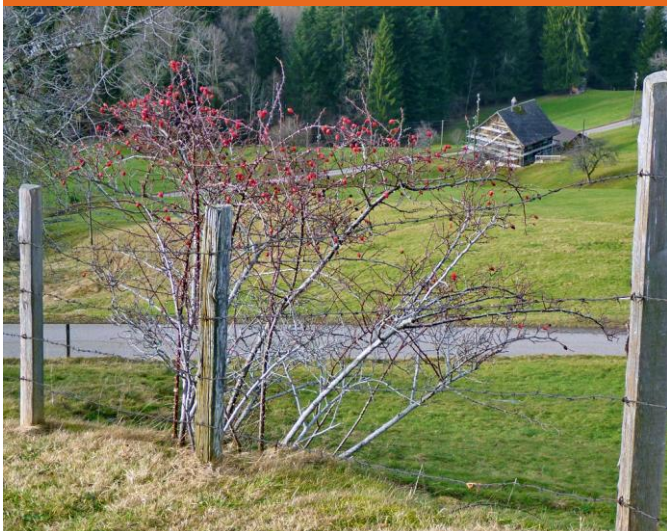
Analog M1 Einheimische Feldbäume

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 25.- pro Baum

M3 EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z.B. Holder, Kornelkirsche). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere.



ANFORDERUNGEN

Einzeln stehende, einheimische Sträucher

Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche i.d.R. nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.

Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar

Nicht kombinierbar mit BFF extensive Weide Qualitätsstufe II

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 15.- pro Strauch

M4 HECKEN, FELD-, UFERGEHÖLZE

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden hier traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen. Die Gehölze sollen gepflegt, an geeigneten Stellen neu angelegt oder so aufgewertet werden, dass sie BFF Qualitätsstufe II erreichen.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Bäume und Sträucher

Breite 2 bis 12 m, nicht als Wald ausgeschieden

Fläche als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV (Flächencode 0852) oder „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet

Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise während Vegetationsruhe auf max. $\frac{1}{3}$ der Fläche, invasive Neophyten bekämpfen

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 20.- pro Are bei Gehölzen ohne BFF

Fr. 5.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe I

Fr. 15.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe II

M5 HOCHSTAMMOBSTBÄUME

Einzelne Hochstammbäume und Hochstammbestände in Hof- oder Dorfnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente. Der Obstanbau hat im Neckertal heute allerdings eine geringe wirtschaftliche Bedeutung. So sollen LQB die Erhaltung und Ergänzung der Hochstammbestände unterstützen.



ANFORDERUNGEN

Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV

Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge/Pflaume/Mirabelle, Süsskirsche, Nussbäume, Edelkastanie. In Rebbergen auch Mandelbäume und Weinbergpfirsiche.

Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Baum

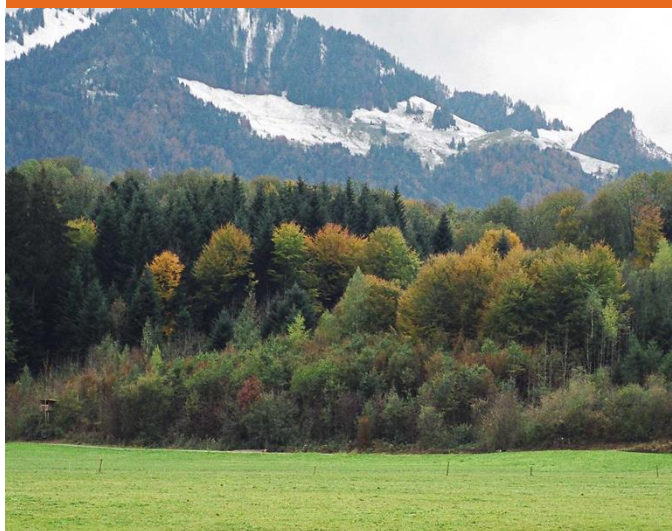
M6 LEBHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden im Neckertal werden noch heute von vielen meist geradlinigen "Staudenhägen" gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen- oder Weidegrenzen sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.



M7 WALDRANDPFLEGE UND VERHINDERN VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind ästhetischer und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.



ANFORDERUNGEN

Stockbreite ca. 50 cm

Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)

Wird alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten

Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (jetzt als Hecke angemeldet) zu original gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des LWA

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 3.- pro Laufmeter

ANFORDERUNGEN

Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafters (keine Pacht!).

Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf ca. 15 m Breite ab Stock). Im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen u. Weiden entbuscht werden.

Mindesttiefe Wald 15 m, Minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m.

Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters (rund 50 Fr./Objekt). Für die Schlagzeichnung und Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder Forstamts. Aufgewerteter Waldrand als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar.

BEITRÄGE

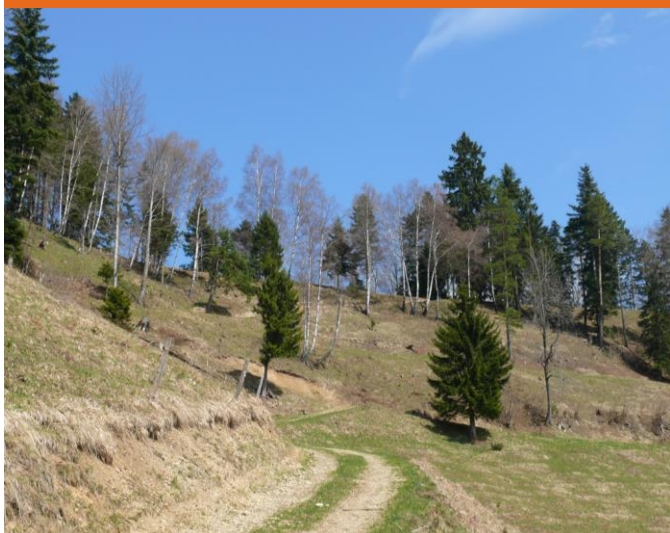
Aufwertung:

Fr. 72.- pro Are (Ersteingriff)

Fr. 40.- pro Are (Nachpflege)

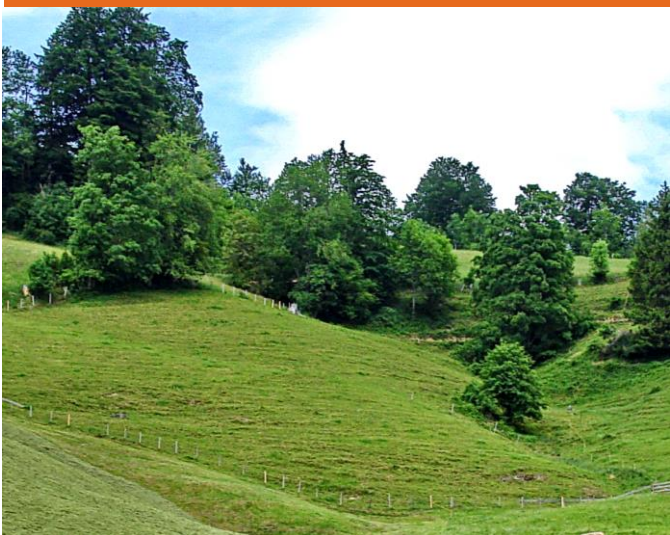
M8 WALDWEIDEN

Als kulturhistorische Besonderheit gelten im Neckertal die da und dort vorkommenden Waldweiden, insbesondere die Föhren-Weidewälder, eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Offenland. Die Neuanlage, Offenhaltung und Pflege von Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten sollen gefördert werden.



M9 WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) meist unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine intensive Pflege von Hand erhalten werden.



ANFORDERUNGEN

Fläche ist als Waldweide (0625) oder BFF (0618) angemeldet. Es gelten die entsprechenden Vorschriften. Neuanmeldungen bedürfen einer Sonderbewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA.

Prüfung der angemeldeten Fläche, Festlegen der nötigen Pflege- und Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge sowie Schlagzeichnung durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen

Keine Kombination mit M1 Feldbäume, M2 Baumgruppen oder M3 Einzelsträucher

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes oder des Forstamts. Zusätzliche Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Neuanlage, Aufwertung:

Fr. 40.- bis 72.- pro Are gemäss Ansatz Forstdienst

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 5.- pro Are Nettoweidefläche

ANFORDERUNGEN

Steile Partien in Weiden, welche nicht befahrbar sind und **wo eine jährliche Weidepflege von Hand (Sense oder Motorsense) nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten.**

Die Weide ist gepflegt. Sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf resp. diese werden jährlich bekämpft. Einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher)

LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant

Die Fläche ist als Weide (0616), extensive Weide (0617) oder Magerweide (0409) angemeldet

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Are mit Hangneigung von 18 bis 35 Prozent

Fr. 2.- pro Are mit Hangneigung über 35 Prozent

M10 BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.



ANFORDERUNGEN

1 bis 4 Meter breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar.

Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind damit nicht gemeint)

Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen mindestens einmal jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen BFF der entsprechenden Zone). Keine Düngung.

Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden

Nicht in Weiden, BFF oder GAöL-Flächen

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. Fr. 100.- pro Are

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Are*

* Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf ¼-Are gerundet

M11 ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende BFF sollen aufgewertet oder neu angelegt werden (z.B. Wiederaufnahme der Streuebewirtschaftung).



ANFORDERUNGEN

Aufwertungen oder Neuanlage von extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Streueflächen nach DZV oder Rebflächen

Anforderungen gemäss DZV Anhang 4

Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mind. 3 Arten der Artenliste DZV BFF Qualitätsstufe 2 vorhanden

Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmassnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung anwenden

BEITRÄGE

Neuanlage oder Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M12 STEINHAUFEN ALS TROCKEN-BIOTOPE

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tiere. So tragen sie zur erlebbaren Vielfalt bei. Steinhaufen sollen vermehrt neu erstellt und regelmässig gepflegt werden.



ANFORDERUNGEN

Mindestens 4 m² und 50 cm hoch

Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhaufen und -wälle zu berücksichtigen: <http://www.karch.ch> > Downloads > Praxismerkblätter

An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z.B. nahe Fussweg) erstellen

Steine aus der Region (kein Bauschutt) verwenden

Regelmässige Pflege durch Entfernen oder Zurückschneiden beschattender Gehölze

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

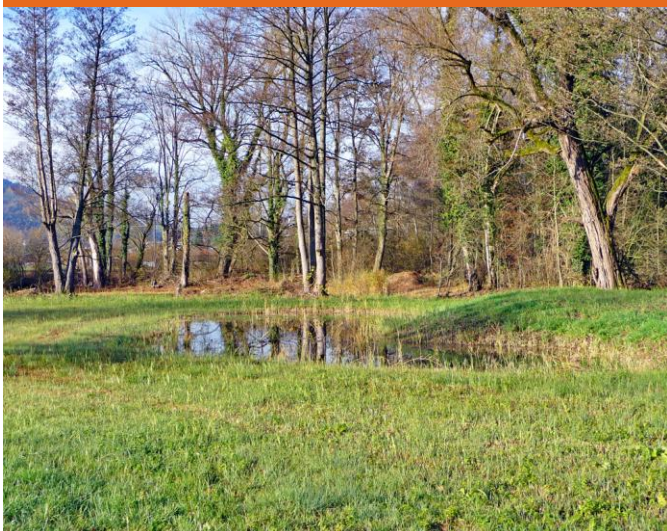
Nach Aufwand bis Fr. 200.- pro Stück

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Stück

M13 STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien bieten ein besonderes Naturerlebnis. Ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden Riedpflanzen, Gehölzen und vegetationslosen Stellen sollen das Kleinstgewässer umgeben.



ANFORDERUNGEN

Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z.B. bereits vernässt) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden

Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen (<http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>)

Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m². Wenn Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgetrennt werden (Code 0904)

Sollte für Besucher zugänglich und einsehbar sein

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. 1'000 Fr. pro Objekt

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Objekt

M14 LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN, FINDLINGE UND BÜCHEL

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.



ANFORDERUNGEN

Entschädigung für die Bewirtschaftungerschwernis und für das Freihalten der Felsen und Findlinge von Gehölzen

Mindestgrösse ca. 1 m³

Fels oder Findling ist von mind. einer Seite frei sichtbar. Im Bergsturzgebiet sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind.

Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume bei resp. auf dem Fels können jedoch belassen werden.

Maximal 20 Objekte pro Hektare anrechenbar

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Stück

M15 GEOLOGISCHE FORMATIONEN SICHTBAR MACHEN

Markante Rippen, Felsbänder, Nagelfluhformationen, Dolinen und ähnliche landschaftlich prägende Geotope sollen von Gehölzen befreit und so wieder sichtbar gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Massnahme an für die Bevölkerung zugänglichen Orten.



ANFORDERUNGEN

Die freizustellende geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder in einer kommunalen Schutzverordnung aufgenommen

Im Wald befindende Objekte sind ausgeschlossen

Prüfung der angemeldeten Flächen und Festlegen der nötigen Massnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters. Für die Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf.

Einmaliges Entfernen von Gehölzen

BEITRÄGE

Einmaliges Freistellen:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M16 ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Streusiedlungen, malerische Weiler und die Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser, sind ein zentraler Teil der Neckertaler Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.



ANFORDERUNGEN

Mindestens 2 Hofelemente aus untenstehender Liste

"Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Angemessene Lagerung von Silageballen.

Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits vorhanden sind.

Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Massnahme ist einmal pro Betrieb anrechenbar.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Element³

Nr. Hofelement		Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	>0.5 Aren mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" (http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html)
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von Gebäuden). Ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 Feldbaum angemeldet werden.
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).

³ Elemente können nur einfach gezählt werden

M17 TROCKENSTEINMAUERN UND TROCKENSTEINBAUTEN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerungsgebiet. Trockensteinmauern und -bauten sollen gepflegt und als Kulturelement langfristig erhalten bleiben.



ANFORDERUNGEN

Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze od. Abflammen)

Mit einem Puffersteifen von mind. 50 cm als BFF oder Strukturelement für BFF anrechenbar

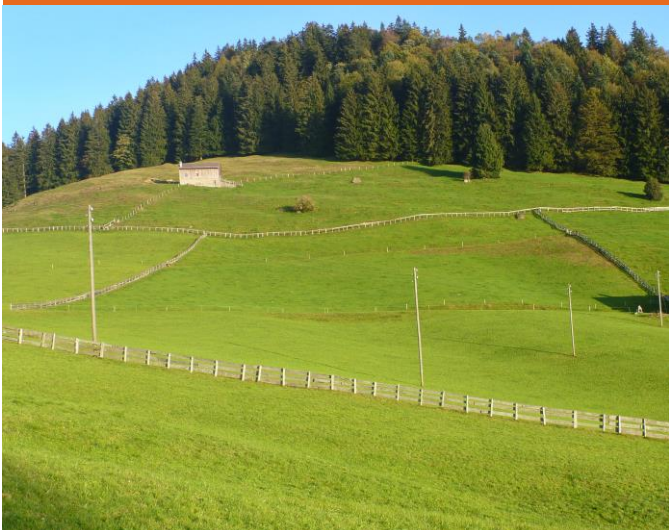
BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

M18 HOLZLATTENZÄUNE

Die insbesondere im Appenzellerland typischen Holzlattenzäune werden auch im Neckertal noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



ANFORDERUNGEN

Holzlattenzäune mit einer oder zwei Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion

Kein Stacheldraht oder Maschendraht

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M19 HOLZ-, BETON UND NATURSTEINBRUNNEN

Gepflegte Brunnen und Weidetrüge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt. Tröge aus Holz, Beton oder Naturstein sollen die stählerne Badewannen ersetzen.



ANFORDERUNGEN

Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fließendes oder stehendes Wasser. Er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf.

Trog aus einem unbehandeltem Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein

Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen

Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden

Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden.

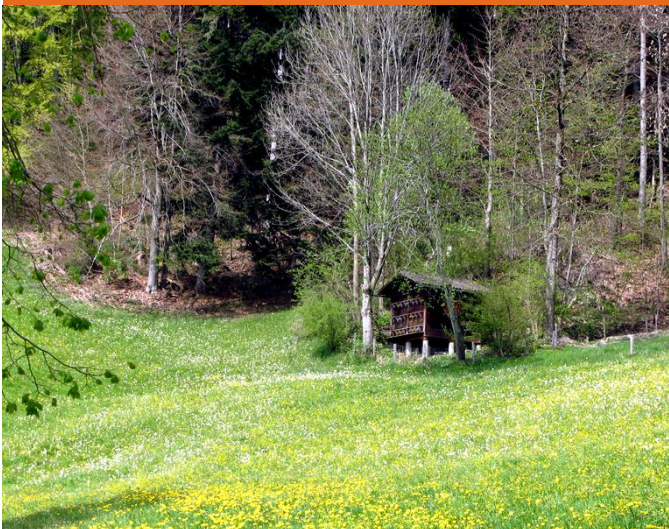
BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 50.- pro Stück

M20 UMGEBUNGSPFLEGE VON BIENENHÄUSCHEN

Feste Bienenhäuser haben in der Landschaft gleich zwei Effekte: Einerseits sind sie eine bauliche Bereicherung und andererseits wirken sich die Bienen durch ihre Bestäubung positiv auf sämtliche Blütenpflanzen und Bäume aus.



ANFORDERUNGEN

Ausmähen von Bienenhäuschen sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Naturnahe Umgebung mit entsprechenden Strukturen (z.B. Windschutz) und regelmässigem Blütenangebot (Blumenwiesen, Wildbeerensträucher, Weidearten) pflegen.

Festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen. Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mind. ein Volk).

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Selbst bewirtschaftete Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus.

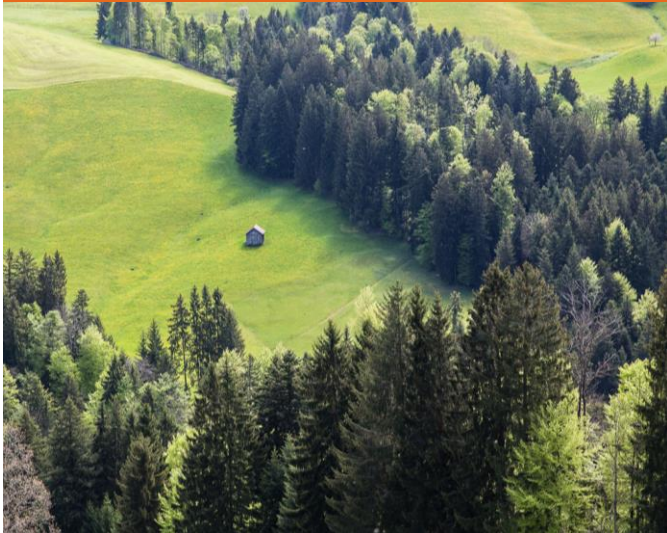
BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M21 UMGEBUNGSPFLEGE VON STREUEHÜTTEN

Die für die Neckertaler Moorlandschaften charakteristischen Hütten zur Streuelagerung werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind jedoch ein kulturelles Erbe und prägen die Moore und Streueflächen massgebend.



ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Streuehütten, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist

Einzelne bei der Streuehütte stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 Feldebäume oder M3 Einzelsträucher angemeldet werden

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M22 ERSTELLEN VON TRADITIONELLEN TRISTEN

Der Tristenbau ist ein altes traditionelles Handwerk und wurde einst aus Platzmangel für die Lagerung von Streue praktiziert. Tristen prägen einerseits das Landschaftsbild und sind auch eine Massnahme zur Pflege von abgelegenen Streueflächen.



ANFORDERUNGEN

Die Triste befindet sich idealerweise an einem Wanderweg oder an einsichtiger Lage.

Sie ist mind. 2 m hoch und in traditioneller Bauweise, fachgerecht erstellt.

Es wird ausschliesslich Streue als Material verwendet.

Die Triste steht max. 100 m vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt.

Auf NHG-Flächen wird der Standort vorgängig mit dem ANJF abgesprochen.

Die Triste bleibt mind. über einen und max. über zwei Winter bestehen, wird anschliessend abgebaut und als Einstreue genutzt.

Max. 5 Tristen pro Betrieb und Jahr anrechenbar.

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Fr. 200.- pro Triste

MASSNAHMEN SÖMMERUNGSBETRIEBE

M23 ATTRAKTIVE ALPSIEDLUNGEN

Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft. Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen) wird im Kanton St.Gallen besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen gemolken oder eingestallt werden.



ANFORDERUNGEN

Für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mind. Hütte und Stall) einer Alp anrechenbar

"Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete, etc; saubere Vorplätze; keine Verunkrautung in Hüttennähe (z.B. Blackenläger); geordnete Düngerlagerung nahe beim Alpbäude, Miststock auf der Mistplatte

Beitragsberechtigt sind bereits vorhandene Elemente aus nachfolgender Liste. Sie können während der Projektzeit wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Element Nr. 1:

Fr. 50.- pro kleinem Stall (< 30 Tierplätze) ⁴

Fr. 100.- pro mittlerem Stall (ab 30 Tierplätzen) ⁴

Fr. 150.- pro grossem Stall (ab 60 Tierplätzen) ⁴

Elemente Nr. 2 bis 7:

Fr. 50.- pro Element ⁵

Nr. Alpsiedlungselement		Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Tierplätze (Umrechnung nach GVE-Faktoren in Grossviehplätze) in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht).
2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpbäude
3	Lawinenschutzkegel	Trockensteinverbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung ⁶	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz ⁶	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
7	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestallten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 935 angemeldet

⁴ Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer

⁵ Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden

⁶ Nicht kombinierbar mit M33 Trockensteinmauer oder M34 Holzlattenzaun

M24 WALDWEIDEN IM SÖMMERUNGSGEBIET

In der Sömmerung ist der Übergang zwischen Offenland und geschlossenem Wald oft als Weidefläche genutzt. Diese strukturreichen Waldweiden weisen ein vielfältiges Mosaik verschiedener Elemente auf, welche nur durch regelmässige Eingriffe und Pflege in ihrem Charakter bestehen bleiben. Die Bestockungsdichte soll erhalten oder verbessert werden.



ANFORDERUNGEN

Die Fläche weist einen Deckungsgrad der Bestockung von 20-55% auf, befindet sich innerhalb der Besitzesgrenzen der Alp und der beweidbaren Fläche (Voraussetzung: Beweidbare Fläche muss bereits ausgeschieden sein).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung

Prüfung der angemeldeten Fläche (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Pflegemassnahmen, Auflagen und Beiträge für die gesamte Projektdauer durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten der Alp. Für die Schlagzeichnung und Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Alpverantwortlichen auf.

Es können Auflagen zur Verjüngung gemacht werden. Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen.

BEITRÄGE

Holzschläge:

Bis zu Fr. 50.- pro m³ geschlagenem Holz

Pflege (sofern nötig):

Bis zu Fr. 2.- pro Are und Jahr für übrige Pflegemassnahmen

M25 EINZELBÄUME IN ALPSIEDLUNGSNÄHE

Markante, freistehende Laubbäume (wie z.B. Bergahorne) oder Wettertannen sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch. Sie verschwinden jedoch in Hüttennähe zunehmend.



ANFORDERUNGEN

Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume

Stehen höchstens 100m von der Alpsiedlung (gemäss Definition M31) entfernt.

Pro 10 m Abstand (zwischen den Bäumen) ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (<20% Deckungsgrad).

Angemeldete Jungbäume müssen gegen Verbiss geschützt werden.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Baum

M26 SANIEREN UND AUSZÄUNEN VON KLEINGEWÄSSERN

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden. Jährlich dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken. Ufervegetation durch Auszäunen vor starker Beweidung schützen.



ANFORDERUNGEN

Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf. Es wird wo sinnvoll ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streuflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.

Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen. Für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson herbei gezogen. Diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten der Alp.

Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAöL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

BEITRÄGE

Einmalige Sanierung (keine Neuerstellung!):

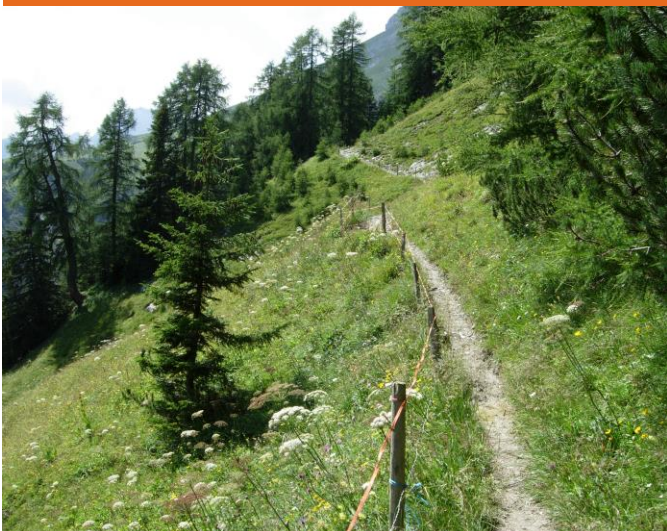
Nach Aufwand bis max. Fr. 1'000.- pro Objekt

Jährlich für das Auszäunen:

Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun

M27 AUSZÄUNEN VON WANDERWEGEN

Die sichere Begehrbarkeit der Alpen wird gefördert, indem durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führende Wanderwege ausgezäunt werden.



ANFORDERUNGEN

Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr.

Nur unbefestigte Wanderwege.

Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen.

Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Abschnitte.

Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Auszäunung ohne Stacheldraht.

BEITRÄGE

Jährlich für den Zusatzaufwand:

Fr. 0.30.- pro Laufmeter Wanderweg

M28 GEMISCHTE HERDEN

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpwiesen aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis und das Mitführen von Senntumsziegen gehört zur Tradition rund um den Alpstein und in den Churfürsten.



ANFORDERUNGEN

Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder Schafen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe, Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucke). Tiere der Pferdegattung zählen nicht.

Gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung der Flächen

Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST

Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 100.- pro Normalstoss

M29 TROCKENSTEINMAUERN

Analog M17 für Heimbetriebe

M30 HOLZLATTENZÄUNE

Analog M18 für Heimbetriebe



HERAUSGEBER UND DRUCK

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen

BILDNACHWEIS

Donatsch Peter, Ullisbach (M26, M28)

Furrer Timon, St.Gallen (S. 1, S. 24, M5, M6, M12, M16, M21)

GeOs GmbH, Degersheim (M1, M3, M4, M9, M10, M13, M14, M15, M17, M18, M25)

Kantonsforstamt SG (M7)

LZSG (M11, M19, M20)

OePlan GmbH, Balgach (M23, M27)

Ökoberatungen Reto Zingg GmbH, Ebnet-Kappel (M24)

Schiess Heinrich, Brunnadern (M8)

Tsp raumplanung AG, Luzern (M2, M22)

Flawil, April 2015

Weitere Informationen zu LQB im Kanton SG finden Sie unter <http://www.landwirtschaft.sg.ch>